

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz (Kleiner Waffenschein)

Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen



ist ein **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Unter Führen versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wird eine Waffe mit dem Zeichen PTB im Kreis z. B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) erforderlich.

Voraussetzungen:

- Vollendetes 18. Lebensjahr (§ 2 Abs. 1 WaffG)
- die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers (§ 5 WaffG) und
- persönliche Eignung (§ 6 WaffG)

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen erhältlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde (Landratsamt - Große Kreisstädte - Verwaltungsgemeinschaft)
- Kopie des gültigen Personalausweises

Die Angaben zur Person werden mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der Waffe mit dem Zeichen PTB im Kreis berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Ist der Kleine Waffenschein abhandengekommen, ist dies unverzüglich der Waffenbehörde anzuzeigen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte etc.)

Wie müssen die Waffen geführt werden?

Bei Erteilung eines Kleinen Waffenscheins wird folgende Auflage nach § 9 Abs. 2 WaffG erlassen: „Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen dürfen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen).“

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB)

Wer eine der oben genannten Waffe führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG).

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen am Silvesterfeiertag **außerhalb des befriedeten Besitztums** (auf öffentlichem Grund) ist auch mit dem Kleinen Waffenschein **verboten**. Ein Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an **Silvester** ist ausschließlich auf einem **befriedeten** Grundstück möglich, wenn

- das Grundstück gegen das unbefugte Betreten gesichert ist (Zäune, Hecken, etc.),
- der Hausrechtsinhaber ausdrücklich zustimmt,
- nur zugelassene Platzpatronen verwendet werden.

Bei der Verwendung von pyrotechnischer Munition (Leuchtsterne, Pfeifgeschosse, etc.) muss sichergestellt sein, dass die Geschosse das Grundstück **nicht verlassen** können.

Die pyrotechnische Munition muss eine **Zulassung der Klasse „BAM-PM I“** haben.

Das Schießen ohne Erlaubnis kann als **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 des Gesetzes des Waffengesetzes):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Bitte beachten Sie:

- Waffen und Munition getrennt voneinander in festen verschlossenen Behältnissen aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben

Verstöße gegen die getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition kann als **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist (§ 52 a WaffG). Verstöße gegen die Aufbewahrung können auch im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Tragen kommen.

Kosten:

- Ausstellung des Kleinen Waffenscheins: 78,00 EUR
- weitere Kosten für die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 4 Abs. 3 WaffG (alle 3 Jahre): 31,00 EUR